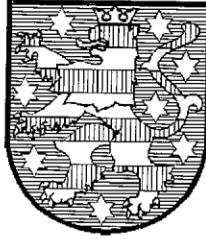


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn ■■■ ,

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. ■■■

gegen

das Studierendenwerk Thüringen,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Philosophenweg 22, 07743 Jena,

- Beklagter -

wegen

Ausbildungs- und Studienförderung

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

die Richterin am Verwaltungsgericht ■■■ als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 20. Juni 2024 **für Recht erkannt:**

1. Unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 17. Februar 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. April 2023 wird der Beklagte verpflichtet, dem Kläger Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für sein Bachelor-Studium ■■■ (Hauptfach)
-

und [REDACTED] (Nebenfach) an der Universität [REDACTED] ab Oktober 2022 in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung der außergerichtlichen Kosten des Klägers gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 Prozent der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1992 in Syrien geborene Kläger begehrt die Bewilligung von Ausbildungsförderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für sein zum Wintersemester 2022/2023 aufgenommenes Bachelor-Studium [REDACTED] (Hauptfach) und [REDACTED] (Nebenfach) an der Universität [REDACTED]

Der Kläger erwarb im September 2010 an der weiterführenden mittleren Schule in [REDACTED] (Syrien) einen allgemeinbildenden Sekundarabschluss (Abitur).

2011 nahm der Kläger an der [REDACTED] Universität in [REDACTED] (Syrien) – Fakultät für Literatur- und Humanwissenschaften im Fachbereich [REDACTED] ein Studium im Studiengang [REDACTED] auf.

Ausweislich einer Bescheinigung der Universität über den Studienverlauf fiel der Kläger im ersten Studienjahr 2011/2012 durch. Nach Wiederholung des ersten Studienjahres im Jahr 2012/2013 wurde er in das zweite Studienjahr versetzt. Im zweiten Studienjahr (2013/2014 bzw. 2014/2015) bestand der Kläger nur zwei Fächer und fiel damit insgesamt durch.

Im Januar 2015 floh der Kläger zunächst in die Türkei und nach einigen Monaten weiter über unter anderem Griechenland, Mazedonien und Serbien bis nach Deutschland. Ende 2015 erreichte er zunächst Passau und wurde dann nach Thüringen weiterverteilt.

Der Kläger ist seit Frühjahr 2016 im Besitz eines Aufenthaltstitels als anerkannter Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) und hat seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach der Teilnahme an Integrationskursen begann der Kläger 2020 eine 18-monatige private Fortbildung im Bereich [REDACTED] bei der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) in [REDACTED] und bereitete sich nebenbei selbständig auf die Prüfung für das Deutsch-Zertifikat C1 vor, die er 2021 ablegte.

Bereits seit dem Sommersemester 2022 war der Kläger als Gasthörer an der Universität [REDACTED] eingeschrieben, um den Studienbetrieb kennenzulernen.

Am 6. September 2022 beantragte der Kläger bei dem Beklagten Ausbildungsförderung für sein im Wintersemester 2022/2023 beginnendes Studium der [REDACTED] (Hauptfach) sowie [REDACTED] (Nebenfach) an der Universität [REDACTED].

Auf Anforderung des Beklagten begründete der Kläger seinen „Fachrichtungswechsel ab dem 3. Fachsemester“ sowie den Umstand, dass er in Deutschland keinen Studiengang in [REDACTED] aufgenommen hat, unter anderem damit, dass das Studium der [REDACTED] in Syrien weitgehend einem Studium der [REDACTED] mit Verbindung zur [REDACTED] entspreche und er als Angehöriger der kurdischen Minderheit in der syrischen Diktatur gehofft hätte, über den Umweg der Kunst Ausdrucksformen zu finden, die in demokratischen Staaten in Form der garantierten Freiheiten selbstverständlich seien. Durch den Krieg in Syrien, seine Flucht nach Deutschland und das Leben hier habe sich ihm eine neue Welt an möglichen Wegen eröffnet. Es sei sein Wunsch, das theoretische Wissen aus dem Studium und seine Erfahrungen in die politische Bildung der zunehmend migrantisch geprägten Gesellschaft zu übertragen. Zudem würden seine bisherigen Studienleistungen nach einer ersten unverbindlichen Auskunft nicht anerkannt, so dass er auch ein Studium der [REDACTED] hätte ab dem ersten Fachsemester beginnen müssen.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 17. Februar 2023 lehnte der Beklagte den Antrag auf Gewährung von Ausbildungsförderung nach dem BAföG für eine Ausbildung nach Wechsel der Fachrichtung mit der Begründung ab, dass die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 BAföG nicht vorlägen. Der Kläger sei 8 Semester an der [REDACTED]-Universität in [REDACTED], Syrien im Studiengang [REDACTED] eingeschrieben gewesen. Aufgrund des § 5a BAföG blieben 12 Monate eines Auslandsstudiums unberücksichtigt, so dass von einem Fachrichtungswechsel nach 6 Fachsemestern auszugehen sei. Als Grund habe der Kläger einen Neigungswandel vorgetragen. Hierbei handele es sich um einen wichtigen Grund, der bei einem Fachrichtungswechsel bis zu Beginn des 4. Fachsemesters berücksichtigt werden könne. Hier

könne nur ein unabweisbarer Grund zu einer positiven Entscheidung führen, den der Kläger aber nicht geltend mache.

Mit Schreiben vom 17. März 2023 legte der Kläger Widerspruch ein und begründete diesen mit Schreiben vom 12. April 2023 dahingehend, dass ein Fachrichtungswechsel für eine „weitere Ausbildung“ vorausgesetzt hätte, dass das von ihm in Syrien betriebene Studium zu einem materiell und institutionell in Deutschland gleichwertigen Berufsabschluss geführt hätte. Diese Voraussetzung läge nicht vor. Ein offizielles Anerkennungsverfahren habe er mangels Abschlusses nicht durchlaufen können. Allerdings sei von der Fakultät der Universität ██████ bestätigt worden, dass die von ihm in Syrien erbrachten Studienleistungen nicht (auch nicht teilweise) auf einen – hier ausschließlich angebotenen Studiengang – ██████ angerechnet werden könnten. Der Grund liege in der fehlenden Vergleichbarkeit der Studieninhalte. Durch den Abschluss in Syrien wäre ihm die Aufnahme einer Berufstätigkeit gleichwertig einem Abschluss in ██████ an einer deutschen Hochschule nicht möglich gewesen. Selbst wenn man das jetzige Studium als weitere Ausbildung nach einem Fachrichtungswechsel betrachten wollte, beruhe dieser Fachrichtungswechsel nicht auf einem Neigungswandel. Vielmehr biete die Universität ██████ keinen Bachelorstudiengang ██████ an, weshalb ein Fachrichtungswechsel als unabweisbar anzusehen wäre. Aufgrund der Freiheit in der Wahl seines Lebensmittelpunktes sei er auch nicht darauf zu verweisen, seinen Wohnort zu wechseln, um an einer anderen deutschen Hochschule in derselben Fachrichtung zu studieren.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. April 2023, zugestellt am 25. April 2023, wies der Beklagte den Widerspruch mit der Begründung zurück, dass die Förderungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 BAföG für den Bachelorstudiengang ██████ (Hauptfach) / ██████ (Nebenfach) an der Universität ██████ nicht vorlägen. Es läge ein Fachrichtungswechsel vor. Die ██████ Universität in Syrien sei eine staatlich anerkannte Hochschule mit „H+-Status“ laut Anabin-Datenbank. Das bedeute, dass diese Universität auch in Deutschland als staatliche Hochschulinstitution anerkannt sei und insoweit zumindest dem deutschen Hochschulsystem vergleichbare Ausbildungsabschlüsse vermittele. Mithin stehe hier schon gar nicht fest, dass der damals angestrebte Bachelor-Abschluss in der Fachrichtung ██████ im Bundesgebiet völlig unverwertbar für die Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit wäre. Selbst unter Nichtberücksichtigung von zwei Semestern Auslandsausbildung liege ein Fachrichtungswechsel / Ausbildungsabbruch nach Beginn des 4. Fachsemesters vor, weshalb nur unabweisbare Gründe berücksichtigt werden könnten. Nachvollziehbare Gründe,

weshalb dem Kläger die Fortsetzung des in Syrien begonnenen Studiums in Deutschland unter Anerkennung der bereits erworbenen Kenntnisse unzumutbar gewesen sein sollte, seien nicht ersichtlich. Im Zusammenhang mit einer im Ausland begonnenen Ausbildung und seinem Status als Flüchtling werde ein unabweisbarer Grund für die Aufnahme einer völlig neuen Ausbildung nur dann anerkannt, wenn der im Ausland begonnene und abgebrochene Studiengang hier in Deutschland nicht, auch nicht in vergleichbaren Teilen angeboten werde. Insoweit wäre dann die Fortsetzungsmöglichkeit der bisherigen Ausbildung schon objektiv gar nicht mehr gegeben, so dass Unzumutbarkeit im Sinne der in § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG getroffenen Regelung vorläge (Tz. 7.3.19 BAföG-VwV). Diese Auslegungsprämisse ergebe sich aus dem erkennbaren Willen der Bundesregierung, wie er im Rundschreiben Nr. 23/2017 vom 9. Oktober 2017 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zum Ausdruck gekommen sei und die Förderungssämter hinsichtlich der nach § 7 BAföG zu treffenden Grundsatzentscheidungen binde. Danach sei die Flucht als solche, für sich allein betrachtet, kein unabweisbarer Grund für einen Fachrichtungswechsel bei Wiederaufnahme eines Studiums in Deutschland, so dass sich der Auszubildende grundsätzlich an seiner im Ausland getroffenen Ausbildungswahl festhalten lassen müsse. Der vom Kläger in Syrien betriebene Studiengang werde vereinzelt, z. B. an den Universitäten Paderborn, Trier und Freiburg, angeboten. Insoweit liege aufgrund objektiv gegebener Fortsetzungsmöglichkeiten kein unabweisbarer Grund für den nun vollzogenen Fachrichtungswechsel vor.

Am 25. Mai 2023 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Gera erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Zugleich hat er Prozesskostenhilfe beantragt.

Zur Begründung trägt er ergänzend vor, dass er seine Erstausbildung aus wichtigen oder unabweisbaren Grund abgebrochen habe. In den Wirren des 2011 begonnenen Krieges sei das Studium nicht leicht zu führen gewesen. Normalerweise habe er das Studium 2014 beenden sollen. Da er aus einer sehr armen Familie stamme, habe er nebenbei arbeiten müssen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Auch seien die Reisen von der Universität in [REDACTED] nach Hause zu seinen Eltern in [REDACTED] sehr teuer gewesen. Er habe viel Geld an die Armee zahlen müssen, um durchgelassen und nicht zwangsrekrutiert zu werden. Während er in einer Studienpause bei seinen Eltern gewesen sei, seien Militärbedienstete des Assad-Regimes durch die studentischen Wohnheime gegangen und hätten alle jungen Männer mitgenommen. Auch sein Name habe auf einer entsprechenden Liste gestanden und er sei ausgerufen worden. Er habe keine andere Möglichkeit gehabt, als das Studium abzubrechen, da er sonst vom Militär eingezogen und an die Front geschickt worden wäre. Er habe große Angst gehabt und sich bis zu seiner Flucht am

15. Januar 2015 in einem kleinen Dorf in ██████ versteckt gehalten. Unter den herrschenden Gegebenheiten hätte die Fortführung des Studiums die Zwangsrekrutierung und die Teilnahme am Krieg und am Ende seinen Tod bedeutet.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 17. Februar 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. April 2023 zu verpflichten, dem Kläger Ausbildungsförderung für sein Bachelorstudium ██████ (Hauptfach) und ██████ (Nebenfach) an der Universität ██████ ab Oktober 2022 in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Unter vollinhaltlicher Bezugnahme auf die Begründung des Widerspruchsbescheides und Verweis auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2020 – 5 B 18/20 – vertritt der Beklagte weiter seine Auffassung, dass von einem Ausbildungsabbruch hier keine Rede sein könne.

Nach der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur förderungsrechtlichen Berücksichtigung von Ausbildungszeiten im Ausland (*BVerwG*, Urteil vom 4. Dezember 1997 – 5 C 28/97 –, juris Rn. 17-18) seien Ausbildungszeiten an einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsstätte grundsätzlich förderungsrechtlich bei einer Ausbildung im Inland zu berücksichtigen, sei es, dass die im Ausland betriebene Ausbildung im Inland fortgesetzt werde, sei es, dass die Auslandsausbildung abgebrochen und im Inland eine andere Ausbildung aufgenommen werde, oder sei es, dass mit dem Wechsel von der Auslands- zur Inlandsausbildung die Fachrichtung im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 3 BAföG gewechselt werde. Es gebe keine Hinweise, dass die ██████-Universität per se eine „ungleichwertige Ausbildungsstätte“ darstelle oder der vom Kläger ursprünglich dort angestrebte Bachelorabschluss hier im Bundesgebiet mangels Vergleichbarkeit oder entsprechenden Studienangebots nicht fortgesetzt werden könne oder völlig unverwertbar sei.

Die Fallsituation des Klägers unterscheidet sich darüber hinaus eklatant von anderen stattgebenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in Einzelfallsituationen – weder sei der Studien- und Universitätsbetrieb in ██████ wie in Aleppo durch Kriegshandlungen stark gestört

oder gar unmöglich gewesen noch habe der Kläger an der [REDACTED]-Universität 8 Semester in einem derart speziellen Studiengang oder Fachgebiet studiert, für welches es im Bundesgebiet keinerlei Fortsetzungsmöglichkeit gebe. Ein etwaiger Neigungswandel des Klägers stelle keinen unabweisbaren Grund dar.

Mit Beschluss vom 23. November 2023 hat die Kammer dem Kläger Prozesskostenhilfe gewährt und mit Beschluss vom 14. Mai 2024 das Verfahren zur Entscheidung auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der in Papierform vorgelegten Förder- sowie der in elektronischer Form geführten Prozessakte sowie insbesondere die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 20. Juni 2024 verwiesen. Die Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Die als Verpflichtungsklage im Sinne des § 42 Abs. 1 Alt. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig erhobene Klage ist begründet.

Die Ablehnung der Bewilligung von Ausbildungsförderung durch den Bescheid des Beklagten vom 17. Februar 2023 – eben diesen meint der Kläger trotz offensichtlich falscher Jahresangabe im Klageantrag (§ 88 VwGO) – in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. April 2023 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Bewilligung von Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG in gesetzlicher Höhe für sein zum Wintersemester 2022/2023 aufgenommenes Bachelor-Studium im Bereich [REDACTED] (Hauptfach) und [REDACTED] (Nebenfach) an der Universität [REDACTED].

Anspruchsgrundlage für die Förderung nach dem Wechsel oder dem Abbruch einer früheren Ausbildung ist § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG. Danach wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet, wenn der Auszubildende aus wichtigem Grund (Nr. 1) oder unabweisbarem Grund (Nr. 2) die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt hat. Bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt die Nummer 1 nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters (Satz 1, 2. Halbsatz – Hs. –). Bei der Bestimmung der

nach Satz 1 maßgeblichen Fachsemester wird die Zahl der Semester abgezogen, die nach Entscheidung der Ausbildungsstätte aus der ursprünglich betriebenen Fachrichtung auf den neuen Studiengang angerechnet werden (Satz 5).

Bei dem Studium der [REDACTED] des Klägers an der [REDACTED]-Universität in [REDACTED], Syrien handelt es sich um eine erste Ausbildung im Sinne von § 7 Abs. 1 BAföG (1.), die der Kläger abgebrochen hat (2.). Der Ausbildungsabbruch beruhte auf einen unabwiesbaren Grund (3.). Auch die weiteren Fördervoraussetzungen liegen vor (4.).

1. Das zum Wintersemester 2022/2023 an der Universität [REDACTED] aufgenommene Bachelor-Studium der [REDACTED] (Hauptfach) und [REDACTED] (Nebenfach) stellt eine weitere Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG dar, da es sich bei dem im Jahr 2011 in Syrien aufgenommenen Studium der [REDACTED] um eine förderungsrechtlich beachtliche erste bzw. andere Ausbildung handelt.

Eine im Ausland aufgenommene, aber nicht berufsqualifizierend abgeschlossene Ausbildung ist förderungsrechtlich als erste Ausbildung anzusehen, wenn die ausländische Ausbildungsstätte den inländischen Ausbildungsstätten nach Zugangsvoraussetzungen, Art und Inhalt der Ausbildung sowie dem vermittelten Ausbildungsabschluss vergleichbar ist (*BVerwG*, Urteil vom 4. Dezember 1997 – 5 C 28.97 – BVerwGE 106, 5-13, juris, Rn. 18). Diese Beurteilung setzt einen an der Aufzählung der Ausbildungsstätten gemäß § 2 BAföG orientierten *wertenden Vergleich* des Ausbildungsgangs und der durch ihn vermittelten Berufsqualifikation voraus. Dabei ist der Vergleichsmaßstab abstrahiert und es kommt auf eine etwaige Förderlichkeit der Ausbildung im Einzelfall nicht an (ständige Rechtsprechung: *BVerwG*, Urteil vom 12. Juli 2012 – 5 C 14/11 –, BVerwGE 143, 314-325, juris, Rn. 22 f., m. w. N.; Urteil vom 28. Mai 2015 – 5 C 4/14 –, juris, Rn. 11). Maßgeblich ist die *institutionelle Gleichwertigkeit* und nicht, ob im konkreten Fall Fachsemester oder einzelne Ausbildungsleistungen an der ausländischen Ausbildungsstätte auf die inländische Ausbildung bei Fortsetzung der Ausbildung in derselben Fachrichtung angerechnet werden würden (vgl. *Niedersächsisches OVG*, Beschluss vom 27. September 2019 – 4 ME 202/19 –, juris, Rn. 5; *Sächsisches OVG*, Urteil vom 18. Juni 2020 – 3 A 227/19 –, juris, Rn. 21, jeweils m. w. N.). Allerdings muss die im Ausland besuchte Ausbildungsstättenart nicht zwingend mit derjenigen im Inland identisch sein (*Steuerte*, in: *Rothe/Blanke*, BAföG, 5. Aufl., 38. Lfg., März 2015, § 5a Rn. 3).

In Anwendung dieser Maßstäbe ist die [REDACTED]-Universität – Fakultät für [REDACTED] [REDACTED] Fachbereich [REDACTED] – eine einer inländischen Ausbildungsstätte grundsätzlich vergleichbare Ausbildungsstätte.

Für eine institutionelle Gleichwertigkeit spricht die Listung der Djami'at [REDACTED] / [REDACTED] University in [REDACTED] Syrien in der Anabin-Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz (KMK) mit dem Status „H+“. Das bedeutet, dass diese Institution im jeweiligen Herkunftsland in maßgeblicher Weise als Hochschule anerkannt ist und ausgehend davon in Deutschland als Hochschule im Sinne von § 5 Abs. 4 BAföG anzusehen ist (vgl. https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/institutionen.html, zuletzt abgerufen am 24. Juni 2024).

Hinzu kommt, dass die Universität [REDACTED] auch nach Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsgang und vermittelter Berufsqualifikation einer deutschen Hochschule vergleichbar ist. Ebenso wie der Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG setzt auch das Studium an der [REDACTED]-Universität in [REDACTED] Syrien in der Regel einen allgemeinbildenden Sekundarschulabschluss – dies entspricht der allgemeinen Hochschulreife / Abitur – voraus.

Gegen die Vergleichbarkeit des Ausbildungsgangs [REDACTED] mit einem entsprechenden Studium in Deutschland hat der Kläger keine substantiierten Einwände vorgebracht. Allein aufgrund der fehlenden Anerkennung der in Syrien erbrachten Studienleistungen durch die Universität [REDACTED] lässt sich die Vergleichbarkeit nicht ausschließen. Maßgeblich für die grundsätzliche Vergleichbarkeit ist der Gegenstand der Ausbildung, d. h. welche Kenntnisse und Fertigkeiten durch die Ausbildung vermittelt werden, ob allgemeinbildende oder mehr berufsbezogene Inhalte im Vordergrund stehen und ob die Ausbildung durch eine schulische Unterrichtung oder die Hochschule kennzeichnende wissenschaftliche Ausbildung geprägt ist (*Fischer*, in: *Rothe/Blanke*, BAföG, 5. Aufl., 37. Lfg., Mai 2014, § 2 Rn. 12.2).

Vorliegend hat der Kläger auch nicht substantiiert dargelegt, dass der in Syrien zu erreichende berufsqualifizierende Abschluss an der [REDACTED]-Universität in [REDACTED] nicht mit einem in Deutschland durch ein Bachelor-Studium vermittelten Ausbildungsabschluss vergleichbar ist. Da im Rahmen der Vergleichbarkeit des vermittelten Ausbildungsabschlusses zu berücksichtigen ist, dass nur die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich sein können und insoweit schon die realistische Möglichkeit, mit dem erworbenen Abschluss in einem Berufsfeld Fuß zu fassen,

ausreichend ist (vgl. *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschluss vom 18. November 2013 – 12 A 1880/13 –, juris, Rn. 11), ist auch diese Voraussetzung vorliegend zu bejahen.

2. Diese förderungsrechtlich beachtliche erste Ausbildung hat der Kläger im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 BAföG *abgebrochen*.

Die Aufgabe des Studiums an der [REDACTED]-Universität in [REDACTED], Syrien und die zeitlich spätere Aufnahme des [REDACTED] mit dem Nebenfach [REDACTED] stellt nicht nur eine Unterbrechung der Ausbildung bzw. einen Fachrichtungswechsel dar.

Ein Abbruch der Ausbildung liegt nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 3 Satz 2 BAföG vor, wenn der Auszubildende den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt. Erfasst werden nur die Fälle der (zunächst) ersatzlosen Aufgabe der Ausbildung sowie des Wechsels zu einer Ausbildungsstätte einer anderen Ausbildungsstättenart, für den nicht die Voraussetzungen des § 15b Abs. 4 Hs. 2 BAföG vorliegen (*Steinweg*, in: *Ramsauer/Stallbaum*, 8. Aufl. 2024, BAföG § 7 Rn. 118).

Zwar kann in der Aufgabe eines Studiums und der späteren Aufnahme eines anderen Studiums ein Fachrichtungswechsel nach vorübergehender Unterbrechung der Ausbildung im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 3 BAföG liegen. Dabei bedeutet eine Unterbrechung, dass der Auszubildende seine Ausbildung zeitweilig nicht mehr betreibt, das ursprüngliche Ausbildungsziel jedoch nicht aufgibt, sondern nach dem Zeitraum der Unterbrechung weiterverfolgen will. Ob ein Abbrechen oder Unterbrechen der Ausbildung anzunehmen ist, kann nur nach der Vorstellung des Auszubildenden beurteilt werden. Notwendig ist allerdings, dass dieser seine subjektive Entscheidung nach außen erkennbar macht. Der äußeren Kundgabe des Entschlusses des Auszubildenden kommt die ausschlaggebende Bedeutung zu. Die Tatsache des Abbruchs oder der Unterbrechung und der Zeitpunkt ihres Eintritts sind aus einem diesem Entschluss entsprechenden Verhalten des Auszubildenden herzuleiten. Der Auszubildende muss eindeutig zu erkennen geben, ob er die Ausbildung nur unterbrechen oder aber abbrechen will (vgl. *VG Gelsenkirchen*, Urteil vom 2. März 2020 – 15 K 2516/19 –, juris, Rn. 65). Deshalb ist grundsätzlich zu verlangen, dass der Auszubildende die organisationsrechtliche Zugehörigkeit zu der Ausbildungsstätte aufgehoben, d. h. bei einem Studium sich mithin exmatrikuliert hat (*Steinweg*, a. a. O., Rn. 119 m. w. N.).

Trotz fehlender Exmatrikulation von der [REDACTED]-Universität in [REDACTED] hat der Kläger vorliegend seinen Entschluss, die Ausbildung *abzubrechen*, ausreichend nach außen kundgetan.

Zum einen hat der Kläger glaubhaft dargelegt, dass er Ende 2014 nicht mehr gefahrlos von Afrin nach [REDACTED] reisen konnte, da sein „Wehrbuch“ abgelaufen war und seine Zwangsrekrutierung entweder aus dem studentischen Wohnheim in [REDACTED] oder sogar seinem Heimatort [REDACTED] heraus unmittelbar bevorstand, weshalb er sich in der Zeit vor seiner Flucht in einem kleinen Dorf versteckt hielt.

Aufgrund dieses Umstandes war es dem Kläger nicht möglich bzw. zuzumuten, sich – zur Kundgabe des Entschlusses nach außen – ordnungsgemäß von der Universität zu exmatrikulieren.

Darin, dass es dem Kläger aufgrund des sich intensivierenden Bürgerkriegs im Jahr 2014 nicht mehr möglich war, sicher nach [REDACTED] zu reisen bzw. er auf den Weg nach und in [REDACTED] der Gefahr der Zwangsrekrutierung ausgesetzt gewesen wäre und somit an der [REDACTED]-Universität sein Studium nicht mehr fortzusetzen (oder sich wenigstens exmatrikulieren) konnte, ist gleichermaßen die Erkennbarkeit des inneren Entschlusses, das Studium abzubrechen, nach außen zu sehen.

Spätestens mit der Flucht aus Syrien – [REDACTED] 2015 – wurde der Entschluss, das Studium nicht nach einer Unterbrechung später wiederaufzunehmen, objektiv nach außen erkennbar. Zum Zeitpunkt der Flucht war vollkommen ungewiss, ob, in welchem anderen Staat, wann und unter welchen Bedingungen (Aufenthaltsrecht, Spracherwerb, etc.) die in [REDACTED] begonnene Ausbildung überhaupt fortgesetzt werden kann.

Eine allenfalls vage Hoffnung, irgendwann wieder studieren zu können, steht nach Auffassung des Gerichts, das insoweit der Kammerrechtsprechung (vgl. *VG Gera*, Urteil vom 27. Februar 2024 – 6 K 250/23 Ge – juris) folgt, einem Abbruch nicht entgegen. Durch das dauerhafte Verlassen seines Herkunftslandes sowie die unterbliebene direkte (Wieder-)Aufnahme eines Studiums in Deutschland wird ausreichend deutlich, dass der Kläger sein ursprüngliches Studium nicht mehr fortsetzen wird. Hierin liegt der Sache nach ein *vollständiger Abbruch* der bisherigen Ausbildung, der durch die Aufnahme eines anderen Hochschulstudiums nach einem Zeitraum von über sieben Jahren nicht nachträglich zu einem Fachrichtungswechsel im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 3 BAföG mutiert (ebenso *Bayerischer VGH*, Beschluss vom 31. Mai 2023 – 12 CE 23.432 –, juris, Rn. 14 mit Verweis auf *VG Gelsenkirchen*, a. a. O., Rn. 71).

Dies steht auch nicht im Widerspruch dazu, dass der Kläger gegenüber dem Beklagten eine „Begründung zum Fachrichtungswechsel“ abgab, in der er ausführte, aufgrund eines Neigungswandels nunmehr [REDACTED] im Hauptfach und [REDACTED] als Nebenfach studieren zu wollen, da sich ihm nunmehr ganz neue Möglichkeiten eröffnet hätten und sich sein Interesse auch in diese Richtung entwickelt habe. Die Erklärung zum vermeintlichen Fachrichtungswechsel erfolgte auf Veranlassung des Beklagten, der den Kläger darauf hingewiesen hatte, dass er einen Grund für einen Fachrichtungswechsel nach Beginn des 3. Fachsemesters angeben müsse. Die Bewertung, dass ein Fachrichtungswechsel vorliegt, erfolgte damit vorrangig durch den Beklagten. Der zu diesem Zeitpunkt anwaltlich nicht vertretene Kläger hat unter Verwendung der vom Beklagten vorgegebenen Formulierung reagiert. Letztlich entscheidend ist jedoch, die nach außen erkennbare Vorstellung des Auszubildenden im Zeitpunkt der Einstellung des Besuchs der Ausbildungsstätte im Jahr 2014 bzw. spätestens bei Verlassen seines Heimatlandes im Januar 2015 (vgl. oben).

Vorliegend tritt auch noch der Umstand hinzu, dass der Kläger nach Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse in Deutschland zunächst im Jahr 2020 eine (private) Fortbildung im Bereich [REDACTED] begann, zu deren Abschluss er jedoch noch eine Abschlussarbeit verfassen muss. Erst 2022 zeigte sich der Entschluss des Klägers wieder ein Studium aufzunehmen, als er sich im Sommersemester 2020 zunächst als Gasthörer an der Universität [REDACTED] immatrikulieren ließ.

3. Der Kläger kann sich auf einen *unabweisbaren Grund* im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG für den Ausbildungsabbruch berufen.

Der wichtige Grund im Zeitpunkt des Abbruchs für diesen muss an der abgebrochenen Ausbildung orientiert sein. Das gilt in gleicher Weise für die Beurteilung, ob der Auszubildende sich auf einen unabweisbaren Grund berufen kann (*VG Gelsenkirchen*, a. a. O., Rn. 76 ff.).

Da sich Ausbildungsabbruch und Fachrichtungswechsel gegenseitig ausschließen, ist für die Frage der Förderfähigkeit einer anderen Ausbildung hinsichtlich des Vorliegens eines wichtigen oder unabweisbaren Grundes nicht auf den Zeitpunkt der Aufnahme der anderen Ausbildung, sondern auf den Abbruch des Erststudiums abzustellen ist (*VG Gera*, a. a. O.; *Bayerischer VGII*, a. a. O.).

Hier ist das Vorliegen eines unabweisbaren Grundes im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 Nr. 2 BAföG erforderlich, da der Kläger sein Studium erst weit nach dem 4. Fachsemester – nämlich

im 4. Studienjahr (dies entspricht dem 7. bzw. 8. Fachsemester) – abgebrochen hat und auch nach Abzug eines Jahres der Auslandsausbildung gemäß § 5a BAföG der Ausbildungsabbruch nicht bereits vor Beginn des 4. Fachsemester stattfand.

Unabweisbar im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 Nr. 2 BAföG ist ein Grund, wenn Umstände eintreten, die die Fortführung der bisherigen Ausbildung objektiv und subjektiv unmöglich machen oder dies zumindest „schlechterdings unerträglich“ ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen oder unabweisbaren Grundes ist der Zeitpunkt des Abbruchs (*VG Gera*, a. a. O., Rn. 66 mit Verweis auf *Winkler*, in: BeckOK SozR, 71. Ed. 1.12.2023, BAföG § 7 Rn. 51, 51a m. w. N.). Hat der Auszubildende keine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder dem Überwechseln in eine andere Fachrichtung, ist die Unabweisbarkeit zu bejahen.

So liegt es hier:

Aufgrund des Bürgerkrieges und der Flucht aus Syrien hatte der Kläger gerade keine Wahl zwischen dem Abbruch der Ausbildung und deren Fortsetzung (vgl. *Niedersächsisches OVG*, Urteil vom 17. August 2023 – 14 LB 326/22 –, juris, Rn. 61; *VG Gelsenkirchen*, a. a. O., Rn. 80). Vorliegend sind die Gründe, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 3 AsylG führten, ausreichend, um das Vorliegen eines unabweisbaren Grundes für den Abbruch des Studiums zu bejahen (so auch *VG Gera*, a. a. O., Rn. 68).

Eine Anerkennung als Flüchtling – die der Kläger vorweisen kann – setzt gemäß § 3 Abs. 1 AsylG voraus, dass sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2).

Entsprechend war dem Kläger die Fortführung seines Studiums in Syrien objektiv und subjektiv unmöglich. Dabei kann nicht nur in dem Verlassen seines Heimatlandes der Grund für den Abbruch des Studiums gesehen werden. Der Kläger hat vielmehr vorgetragen, dass es ihm – bereits im Vorfeld seiner Flucht – infolge der Bürgerkriegshandlungen und der umfassenden Zwangsrekrutierungen aller Männer bis 42 Jahre nicht mehr möglich war, weiter zu studieren. Das Gericht ist davon überzeugt, dass es dem Kläger aufgrund höherer Gewalt aufgrund des bewaffneten innerstaatlichen Konflikts in Syrien, in dessen Rahmen es zu schweren Kämpfen mit unzähligen Toten und Verletzten kam, nicht möglich war, sein Studium an der [REDACTED] Universität in [REDACTED] fortzusetzen.

Liegt ein unabweisbarer Grund für einen Abbruch des Studiums vor, bedarf es keiner näheren Aufklärung der Frage, ob der Kläger ein nur unterbrochenes – nicht abgebrochenes – Studium in Deutschland hätte fortsetzen können und ob es für einen dann vorliegenden Fachrichtungswechsel einen unabweisbaren Grund gegeben hätte. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Zeitpunkt des Vorliegens eines wichtigen oder unabweisbaren Grundes bei einem Fachrichtungswechsel (Beschluss vom 23. Oktober 2020 – 5 B 18/20 –) findet gerade keine Anwendung.

Das Argument des Beklagten, ausbildungsförderungs- und rechtspolitisch stelle dieses Ergebnis einen „Freifahrtschein“ für Asyl- und international Schutzberechtigte für einen *förderungrechtlichen Neustart* dar, der inländischen Studierenden nicht zustehe, trägt nicht und ist unzutreffend. Dieses Ergebnis ist schlicht die gesetzlich vorgesehene Folge bei Vorliegen eines unabweisbaren Grundes. Auch inländische Studierende können nach einem Abbruch ihres Studiums aus wichtigem oder – sofern erforderlich – unabweisbarem Grund bei späterer Revidierung ihres Entschlusses und Aufnahme eines weiteren anderen Studiums Ausbildungsförderung nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 BAföG erhalten (so bereits *VG Gera*, Urteil vom 14. Januar 2021 – 6 K 235/19 Ge – nicht veröffentlicht).

Soweit diese gesetzlichen Vorgaben zu unterschiedlichen Ergebnissen zwischen einerseits einem Abbruch und zeitlich nachfolgender (Wieder-)Aufnahme eines Studiums und andererseits einem schon bei „Aufgabe“ des früheren Studiums anvisierten Fachrichtungswechsel führen (können), entspricht auch dies der Anwendung der gesetzlichen Regelungen (vgl. *VG Gelsenkirchen*, a. a. O., Rn. 81 f.).

Soweit der Beklagte zur Bejahung des Anspruchs auf Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung weitere Voraussetzungen aus der norminterpretierenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG-VwV) ableiten will, ist das Gericht durch diese Verwaltungsvorschrift nicht gebunden. Überdies kann die Verwaltungsvorschrift dem Gesetz keinen Inhalt zuschreiben, der mit der objektiven Rechtslage unvereinbar ist (vgl. *BVerwG*, Urteil vom 8. August 2019 – 5 C 6/18 –, juris Rn. 20, 29 m. w. N.; *Ramsauer*, in: *Ramsauer/Stallbaum*, a. a. O., § 1 Rn. 7).

Vorliegend schafft die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG eine Voraussetzung, die der Gesetzgeber in § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG nicht vorgesehen hat, die aber gleichwohl zum Ausschluss der Ausbildungsförderung führen könnte. So heißt es in Tz. 7.3.19 BAföG-VwV am Ende:

„Ein unabweisbarer Grund ist nur dann anzunehmen, wenn die Ausbildung in Deutschland nicht in einer der bisherigen Ausbildung ggf. auch nur in Teilen vergleichbaren Ausbildung fortgesetzt werden kann.

Je nachdem, ob ein wichtiger oder unabweisbarer Grund für den Wechsel/Abbruch anzunehmen ist, hat dies auch Auswirkungen auf die Förderungsart nach § 17 (vgl. Tz 17.3.4 und 17.3.5).“

Danach wären für die Prüfung des Vorliegens eines unabweisbaren Grundes in Fällen eines Ausbildungsabbruchs im Ausland bei Anwendung der Vorschrift zwei verschiedene Zeitpunkte maßgeblich. Wendet man die Verwaltungsvorschrift an, reichte es nicht aus, dass ein unabweisbarer Grund im Zeitpunkt des Ausbildungsabbruchs in Syrien vorgelegen hat (vgl. dazu bereits das Vorstehende). Die Voraussetzung, dass die Ausbildung in Deutschland nicht in einer der bisherigen Ausbildung ggf. auch nur in Teilen vergleichbaren Ausbildung fortgesetzt werden kann, müsste zu einem davon zu unterscheidenden – zeitlich nachgelagerten – Zeitpunkt ebenfalls gegeben sein.

Es tritt hinzu, dass diese zusätzlichen Voraussetzungen allein für vorangegangene im Ausland absolvierte Ausbildungen bestehen würden. Handelt es sich dagegen um einen rein inländischen Sachverhalt, ist es hinreichend, dass im Zeitpunkt des Abbruchs ein unabweisbarer Grund vorliegt. Die Anwendung der Tz. 7.3.19 BAföG-VwV würde gerade – vergleicht man den Fall des Klägers mit einem Sachverhalt mit reinem Inlandsbezug – zu einem nicht mehr nachvollziehbaren Ergebnis und zu dem vom Beklagten angemahnten Verstoß gegen Art. 3 des Grundgesetzes (GG) führen: Wird ein Studium der ██████████ in Deutschland abgebrochen, um eine Ausbildung zu beginnen, hätte die Person, die Leistungen nach dem BAföG beantragt, geringere Anforderungen zu erfüllen als der Kläger und das, obwohl sie unter Umständen – anders als der Kläger – bereits für die bisherige Ausbildung eine Förderung erhalten hat. Sinn und Zweck des § 7 Abs. 3 BAföG bzw. der grundsätzlichen Beschränkung der Förderungsleistungen auf die Erstausbildung ist jedoch vor allem, dass Auszubildende ihre Ausbildung verantwortungsbewusst wählen, planvoll betreiben und auch zielstrebig beenden sollen (vgl. etwa *BVerwG*, Urteil vom 21. Juni 1990 – 5 C 45/87 –, juris, Rn. 13 m. w. N.) – auch im Hinblick auf eine sparsame Haushaltsführung des Staates (zu alledem *Niedersächsisches OVG*, a. a. O., Rn. 79).

Müssen Auszubildende jedoch auch bei „Fortführung“ ihres originär im Ausland begonnenen Studiums die Ausbildung in Deutschland vollständig von vorn beginnen, kann ihnen dieser Grundsatz gerade nicht entgegengehalten werden (*Niedersächsisches OVG*, a. a. O., Rn. 61).

Aus den vorstehenden Gründen kann der Beklagte einem Anspruch auf Ausbildungsförderung auch nicht mit Erfolg die in dem *Hinweis-Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und*

Forschung an die Obersten Landesbehörden und Landesämter für Ausbildungsförderung vom 9. Oktober 2017 (Gz. 415-42531- § 7) geäußerte Rechtsauffassung entgegenhalten. Darin heißt es unter anderem:

„(...) **Die Flucht als solche ist dabei, für sich allein betrachtet, kein unabweisbarer Grund für einen Fachrichtungswechsel bei Wiederaufnahme eines Studiums in Deutschland.** [sic] Die Anerkennung als Flüchtling führt zur Anwendbarkeit der privilegierenden Regelungen in den Verwaltungsvorschriften, weil mit der Anerkennung als festgestellt gilt, dass dem Auszubildenden ein Verweis auf eine Berufsausübung im Ausland nach dort abgeschlossenem Studium oder auch auf die Fortsetzung einer noch nicht abgeschlossenen Ausbildung im Herkunftsland durch Rückkehr dorthin nicht zumutbar ist.
Der Auszubildende muss sich dann aber auch grundsätzlich an seiner im Ausland getroffenen Ausbildungswahl festhalten lassen. (...)“

Diesem Ansatz einer teleologischen Reduktion des § 7 Abs. 3 BAföG kann nicht gefolgt werden. Es fehlt bereits an einer planwidrig zu weit gefassten Regelung (vgl. dazu allgemein *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 25. September 2023 – 12 A 1659/21 –, juris, Rn. 49 ff.).

Auch aus § 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG folgt vorliegend nicht Gegenteiliges (vgl. dazu im Detail *Niedersächsisches OVG*, a. a. O., Rn. 46 ff.; *BVerwG*, Urteil vom 8. August 2019, a. a. O., insb. Rn. 35 f.).

4. Dass der Bewilligung von Ausbildungsförderung weitere Aspekte entgegenstehen, ist nicht ersichtlich. Insbesondere hat der Kläger seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und erfüllt als Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AsylG die persönlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung beantragt** werden. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Zustellung des vorliegenden Urteils zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Thüringer Oberverwaltungsgericht,

Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar

einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen oder
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung.



Beglaubigt:

Gera, den 25. Juni 2024

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle